

2359/AB XXI.GP
Eingelangt am: 28.06.2001
BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Hagenhofer und GenossInnen, Nr. 2443**, wie folgt:

Fragen 1 bis 20:

Bereits mit 17. Juli 1998 wurde ein Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Berufes und der Ausbildung des Heilmasseurs (Heilmasseurgesetz - HmG) dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet (GZ 21.251/36 - VIII/D/13/98). Dieser Entwurf basierte auf einer Studie des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen sowie darauf aufbauenden Gesprächen mit Vertretern der Berufsgruppen der „HeilbademeisterInnen und HeilmasseurInnen“ und der gewerblichen MasseurInnen sowie der Österreichischen Ärztekammer.

Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen waren in der Folge insbesondere weitere Gespräche hinsichtlich der Berufsausübung der zukünftigen HeilmasseurInnen und der Harmonisierung der gewerberechtlichen und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen sowie der finanziellen Auswirkung notwendig, wobei eine detaillierte Kosten - Nutzenbe - rechnung erst nach Vorliegen eines fachlich akkordierten Entwurfes erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass einige Gebietskörperschaften ein diesbezügliches Gesetzesvorhaben und damit verbunden eine Aufwertung des Berufes und des Tätigkeitsbereiches des derzeitigen Sanitätshilfsdienst „Heilbademeister und Heilmasseur / Heilbademeisterin und Heilmasseurin“ grundsätzlich ablehnten. Eine Vielzahl an Ländern sowie der Österreichische Städtebund verweigerten ihre Zustimmung zu gegenständlichem Gesetzesvorhaben auf Grund der finanziellen Auswirkungen.

Grundlagen jeglicher fachlichen Diskussion im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes eines Heilmasseurgesetzes sind jedoch Qualitätssicherung und Wahrung des Wohles des Patienten und der Patientinnen sowie die notwendige Harmonisierung im Bereich der Massage. Ziele der Reform sind weiterhin eine der Praxis gerecht werdende Ausbildung und damit verbunden ein neues (erweitertes) Berufsbild der Heilmasseure. Weiters soll die Durchlässigkeit zwischen HeilmasseurInnen und gewerblichen MasseurInnen künftig durch eine gegenseitige Anerkennung der Ausbildungen ermöglicht werden.

Nach Klärung noch offener Fragen im Laufe des Sommers d.J. wird ein neuer Gesetzesentwurf dem allgemeinen Begutachtungsverfahren und dem Verfahren im Rahmen des Konsultationsmechanismus zugeleitet werden. Bis dahin wird auch geklärt sein, ob die ärztliche Anordnungsverantwortung und eine therapiebegleitende ärztliche Kontrolle eine ärztliche Aufsicht ersetzen können.

Zu Frage 21 bis 23:

Im Bereich der EU bzw. des EWR gibt es keine Richtlinie, die eine einheitliche Ausbildung für den Bereich der Massage an Kranken bzw. für die Physiotherapie regelt. Diesbezügliche Vorschriften sind den Nationalstaaten vorbehalten.